

Mehrwertsteuer News 1/2025

Leistungsort von virtuellen Veranstaltungen

Steuersatz für Kunstgegenstände, Sammlergegenstände und Antiquitäten

Mit Reform des Mehrwertsteuergesetzes zum 1. Januar 2025 wurden die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2022/542 des Rates vom 5.04.2022¹ in Luxemburger Recht umgesetzt.

Der Leistungsort für virtuell erbrachte Leistungen im Bereich der Kultur, des Sports, der Wissenschaft oder Ähnliches wurde modifiziert, um dem Prinzip der Besteuerung im Staat des Verbrauchs Rechnung zu tragen, und der auf Kunst-, Sammlergegenstände und Antiquitäten anwendbare Steuersatz wurde angepasst.

1. Leistungsort von virtuell stattfindenden Veranstaltungen

a. Veranstaltungsteilnehmer ist Steuerpflichtiger (B2B)

Ab dem 1. Januar 2025 gilt im zwischenunternehmerischen Bereich (B2B) der Ort, an dem die Veranstaltung tatsächlich stattfindet nur noch dann als Leistungsort, wenn die kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Veranstaltung in Präsenz abgehalten wird.

Wird die Veranstaltung virtuell abgehalten, so ist die Einräumung der Zugangsberechtigung an einen Steuerpflichtigen nach der B2B Grundregel am Sitz des Dienstleistungsempfängers zu versteuern.

b. Veranstaltungsteilnehmer ist Endverbraucher (B2C)

Werden kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche unterhaltende oder ähnliche Leistungen oder damit zusammenhängende Tätigkeiten, die für die Leistungen unerlässlich sind, virtuell erbracht oder per Streaming übertragen, gilt ab dem 1. Januar 2025, der Ort, an dem der Veranstaltungsteilnehmer wohnhaft oder ansässig ist, als Ort der Leistung.

Der Dienstleistungserbringer ist der Schuldner der Mehrwertsteuer. Ist der B2C Kunde in einem anderen Mitgliedstaat ansässig, so muss sich der Dienstleister entweder im Wohnsitzland seines B2C Kunden mehrwertsteuerlich registrieren lassen oder sich in seinem Sitzland für das One-Stop-Shop-System (OSS) anmelden, um die Mehrwertsteuer erklären und an die Mehrwertsteuerbehörden der jeweiligen Mitgliedstaaten abführen zu können.

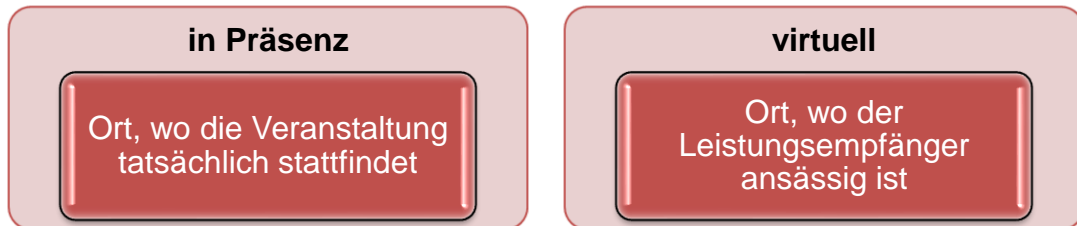
Für in Präsenz stattfindende Veranstaltungen, an denen B2C Kunden physisch teilnehmen, ändert sich nichts. Der Leistungsort bleibt in dem Fall weiterhin der Ort, an dem die Veranstaltung tatsächlich stattfindet.

¹ Richtlinie (EU) 2022/542 des Rates vom 5.04.2022 zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und (EU) 2020/285 in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze



c. Zusammenfassung

Unabhängig von B2B oder B2C, gilt seit dem 1. Januar 2025 folgender Leistungsort für die oben beschriebenen Veranstaltungen:



2. Steuersatz für Kunstgegenstände, Sammlerstücke und Antiquitäten

a. Einführung des Steuersatzes von 8%

Der bis zum 31. Dezember 2024 nur unter bestimmten Voraussetzungen auf die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Kunstgegenständen, Sammlerstücken und Antiquitäten anwendbare reduzierte Mehrwertsteuersatz von 8% gilt ab dem 1. Januar 2025 für die gesamte Lieferkette, also auch für die Lieferung im Inland, den innergemeinschaftlichen Erwerb und die Einfuhr solcher Gegenstände.

b. Standardsteuersatz bei Differenzbesteuerung

Unterliegt der Verkauf von Kunstgegenständen, Sammlerstücken oder Antiquitäten der Differenzbesteuerung, so ist ab dem 1. Januar 2025 auf die Marge der Standardsteuersatz von derzeit 17% anzuwenden.

Hat ein Steuerpflichtiger die Kunstgegenstände, Sammlerstücke oder Antiquitäten zum reduzierten Steuersatz von 8% erworben, so kann er für den anschließenden Verkauf des betreffenden Gegenstandes nicht auf eine Differenzbesteuerung optieren.

Kontaktieren Sie uns

Bei der Umsetzung dieser Änderungen und für weitergehende Informationen stehen Ihnen unsere Experten jederzeit gerne zur Verfügung.

Ina Nötzel
Partner

ina.noetzel@lu.andersen.com

Christel Begué
Director

christel.begue@lu.andersen.com

